

o.713-346 - ZO/mu

3003 Bern, den 14. April 1969

Besuchsnotiz

Am 11. April spricht der Britische Botschafter beim Vorsteher des Politischen Departements betreffend die Wiener Konferenz über Staatsvertragsrecht vor. Er nimmt Bezug auf das von unserer Botschaft in London dem Foreign Office am 28. Februar überreichte Aide-mémoire und gibt uns Kenntnis vom Antwort-Aide-mémoire des Foreign Office, das am 1. April unserer Londoner Vertretung übergeben wurde. Zur vollständigen Orientierung überlässt er uns Kopien beider Texte, an deren Rand er zur Verdeutlichung die einzelnen Punkte numeriert hat.

Botschafter Hohler führt dazu im wesentlichen aus, er sei vom Foreign Office bzw. von dessen Rechtsberater, Sir Vincent Evans, beauftragt worden, dem Politischen Departement mitzuteilen, das Foreign Office teile die schweizerische Auffassung und messe den Konferenzergebnissen hinsichtlich der Bestimmungen des 3. Teiles betreffend die Regelung von Streitigkeiten über die Gültigkeit von Staatsverträgen besondere Bedeutung bei. Grossbritannien werde weiterhin den Standpunkt der Schweiz unterstützen und sehr eng mit der schweizerischen Delegation zusammenarbeiten, doch bezweifle das Foreign Office den Erfolg. Wohl nur eine Minderheit von Staaten, vor allem westliche Länder, würden sich dem schweizerischen Vorschlag anschliessen. Bessere Aussichten hätte eine modifizierte Version des Vorschlags der dreizehn Mächte. Er, Botschafter Hohler, sei daher vom Foreign Office beauftragt, die Hoffnung auszusprechen, die Schweiz werde die Möglichkeit sehen, Grossbritannien beizustehen, wenn es nützlich erscheinen sollte, eine Ersatzlösung im Vorschlag der dreizehn Mächte zu finden. Am Rande machte Botschafter Hohler noch die Bemerkung, es gehe ja darum, lieber eine unvollkommene als gar keine Lösung zu erzielen.

- 2 -

Im einzelnen wies Botschafter Hohler auf den Text des britischen Aide-mémoire hin, das Punkt für Punkt - wenn auch in leicht geänderter Reihenfolge - auf die Argumentation des schweizerischen Aide-mémoire eingeht:

Zu 1): Es sei richtig, dass im Fall einer Streitigkeit betreffend ein multilaterales Uebereinkommen kein Bedürfnis für eine höhere Zahl von Vermittlern bestehe. Die anderen schweizerischerseits zu Art. 62bis zum Konventionsentwurf vorgebrachten technischen Punkte hätten wohl einige Berechtigung, doch dürfe es schwierig sein, ihnen ohne allzu grosse Komplikationen und ohne Verlust des Beistandes von Delegationen anderer Regionalgruppen Rechnung zu tragen.

Zu 3): Obwohl das Vergleichsverfahren zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten nicht am besten geeignet sei, wäre doch irgendein automatisches Vergleichsverfahren, wenn nötig gefolgt von einem automatischen Schiedsverfahren, jeder Art eines freiwilligen Schiedsverfahrens weit vorzuziehen.

Zu 2): Der Wert eines automatischen Verfahrens, selbst wenn es kompliziert und zeitraubend sei, liege darin, vor der Anrufung unechter Nichtigkeitsgründe abzuschrecken oder doch zumindest den Parteien reichlich Zeit und Gelegenheit zu einer vereinbarten Lösung zu bieten.

Zu 4): Obwohl es bedauerlich sei, dass Art. 62bis den Internationalen Gerichtshof nicht erwähne, glaube die britische Regierung nicht, dass eine genügende Mehrheit von Delegationen bereit wäre, dem Präsidenten dieses Gerichtes eher als dem UN-Generalsekretär irgendwelche Funktionen zu übertragen.

Zu 5): Die britische Regierung erwarte ebenfalls nicht, dass die im Rahmen des Ständigen Schiedshofes bestehende Liste qualifizierter Juristen akzeptiert würde.

./.

- 3 -

Zu 6): Ebensowenig glaube sie, dass die Konferenz bereit wäre, den Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofes mit der Aufstellung der Liste von Vermittlern zu betrauen.

Abschliessend gibt der Britische Botschafter seiner Erwartung Ausdruck, das Politische Departement werde im Sinne der britischen Auffassung an die schweizerische Delegation an der Wiener Konferenz gelangen.

Herr Bundesrat Spühler sichert Botschafter Hohler die Prüfung des britischen Standpunktes zu.

Joelly

Beilagen:

2 Texte